

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden und Vertragspartner. Sie umfassen sowohl die Lieferung von Waren als auch die Erbringung von Leistungen.

1.2 Mit Abgabe einer Bestellung oder durch Bestätigung eines von uns gelegten Angebots erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

1.3. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Wir widersprechen ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.4. Die Geschäftsbedingungen sind auf unserer Website unter www.wkm.at druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Angebot / Vertrag

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind uns unverzüglich und ohne Rückhalt von Abschriften nach erster Aufforderung zurückzustellen.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet haben.

3.2 Alle Bestellungen müssen schriftlich erfolgen und werden nur unter Vorbehalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angenommen. Seitens des Kunden vorgebrachte Bedingungen und Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Erklärungen, die weder im Preisangebot noch in unserer Bestellbestätigung enthalten sind, noch anderweitig ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt wurden, binden uns nicht.

3.3 Der Vertrag tritt am Datum der Annahme der Bestellung des Kunden durch uns oder am Datum der Erfüllung sämtlicher im Vertrag festgelegten aufschiebenden Bedingungen in Kraft oder mit Absendung einer Lieferung, je nachdem, welches Ereignis später eintritt (der „Tag des Inkrafttretens“). Sollten sich die Detailangaben zu den in unserem Preisangebot beschriebenen Waren oder Dienstleistungen von den in unserer Auftragsbestätigung dargelegten Detailangaben unterscheiden, so gelten Letztere.

3.4 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3.5 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

4. Gültigkeit des Preisangebots und der Preise

4.1 Sofern es nicht vorher zurückgezogen wird, bleibt unser Preisangebot für den darin angegebenen Zeitraum, oder in dem Fall, dass kein entsprechender Zeitraum angegeben ist, längstens für die Dauer von dreissig (30) Tagen nach seinem Datum offen zur Annahme.

4.2 Die Preise bleiben für die Dauer des in unserem Preisangebot angegebenen Zeitraums fest und verstehen sich zuzüglich (a) der Mehrwertsteuer und (b) allfälliger ähnlicher und sonstiger Steuern, Abgaben, Erhebungen oder sonstiger Gebühren, die außerhalb von Österreich in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages entstehen.

4.3 Die Preise (a) gelten EXW (Ex Works; ab Werk) ab unserem Versandort und verstehen sich ausschließlich von Fracht, Versicherung und Umschlag sowie (b) - außer in dem Fall, dass in unserem Preisangebot etwas Anderweitiges angegeben ist, - auch ausschließlich der Verpackung. Falls die Waren verpackt werden müssen, werden die entsprechenden Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.

4.4 Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

5. Lieferung / Lieferzeitraum

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende, vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit erhalten

5.2 Sollte es auf unseren Seiten zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung jeglicher uns gemäß dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen kommen, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder dessen Beauftragten oder auf vis major zurückzuführen ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Versäumnisse in Bezug auf die Bereitstellung von Spezifikationen und/oder voll dimensionierter Konstruktionszeichnungen und/oder allfälliger sonstiger Informationen, die wir in angemessenem Umfang verlangen, um zeitnah mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen gemäß dem Vertrag fortzufahren), so werden der Zeitraum zur Lieferung oder Ausführung und der Vertragspreis entsprechend angepasst.

5.3 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.4 Lieferung und Abruf

- a) Sofern nicht anders geregelt, sind wir berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und diese auch zu verrechnen.
- b) Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die bestellte Ware längstens innerhalb eines Jahres nach Bestelldatum abzurufen
- c) Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Abruf, gilt die Ware spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Bestelldatum als abgerufen und wird entsprechend in Rechnung gestellt
- d) Wir behalten uns das Recht vor, nach Ablauf der Jahresfrist die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu entsorgen, sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden sein
- e) Der Kunde ist in diesem Falle zur vollständigen Zahlung der Ware verpflichtet, unabhängig davon, ob die Ware tatsächlich abgerufen wurde

5.5 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten und Naturereignisse. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.6 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch unser alleiniges grob fahrlässiges Verschulden eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Kunden, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½ %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Kunden ein nachweisbarer Schaden zumindest in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5.7 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen eines Geschäftsbetriebes als vollständig

abgenommen.

5.8 Wir sind berechtigt, für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.

5.9 Sollte die Lieferung aufgrund jeglicher Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Kunden verzögert werden oder der Kunde nach seiner Inkennntnissetzung über die Versandbereitschaft der Waren die Lieferung nicht annehmen oder keine ausreichenden Versandinstruktionen erteilen, so sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden in einem geeigneten Lager zu hinterlegen. Nach der Hinterlegung der Waren im Lager gilt die Lieferung als abgeschlossen, geht die Gefahr in Bezug auf die Waren auf den Kunden über und hat der Kunde die vereinbarte Zahlung zu leisten.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2020 verkauft.

6.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch uns erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

6.3 Außer in dem Fall, dass im Vertrag ausdrücklich etwas Anderweitiges angegeben ist, werden die Waren Ex Works (EXW) (Incoterms 2020) geliefert; Fracht, Verpackung und Umschlag werden zu unseren jeweils aktuellen Standardtarifen in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren geht wie vorstehend bei der Lieferung auf den Kunden über, und nach dem entsprechenden Gefahrenübergang ist der Kunde für die Versicherung der Waren verantwortlich. Alternativ wird in dem Fall, dass im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass wir für die Versicherung der Waren im Anschluss an deren Aushändigung an den Überbringer verantwortlich sind, die entsprechende Versicherung zu unseren Standardtarifen in Rechnung gestellt. Die Definition von „ab Werk“, „FCA“, „CPT“ sowie allfälliger sonstiger im Vertrag benutzter Lieferkonditionen entspricht der jüngsten Version der Incoterms.

6.4 Vorbehaltlich Abschnitt 10 geht das Eigentum an den Waren gemäß Unterabschnitt 6.3 nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.

7. Zahlung

7.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.2 Zahlungen sind, ohne jeden Abzug, auf unser Konto in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können.

7.5 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern wir nicht darüberhinausgehende Kosten nachweisen,
- c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen.

In jedem Fall sind wir berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

7.6 Wir behalten das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde tritt hiermit an uns zur Sicherung unserer (Kaufpreis-) Forderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

7.7 Wir haben das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

8. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

8.1 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbescriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine 1-jährige Gewährleistungsfrist. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 5.

8.3 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist längstens 2 Wochen nach unserer Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

8.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel uns in angemessener Frist, das heißt längstens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten uns zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 haben wir nach unserer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder uns zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.5 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

8.6 Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

8.7 Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

8.8 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter

an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen oder Manipulationen vornimmt.
8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden durch uns zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

9.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit (Bankgarantie, Treuhänderlag) beibringt,
- wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.5 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder
- wenn der Kunde, den ihm durch Punkt 15 auferlegten Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht oder nicht gehörig nachkommt.

9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.4 Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.5 Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von uns erbrachte Vorbereitungshandlungen. Uns steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

9.7 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

10. Dokumentation und Software

10.1 Das Eigentum und Recht an den Urheberrechten in Bezug auf Software und/oder Software in Speichermedien, die in die Waren eingebaut ist oder zur Nutzung mit denselben bereitgestellt wird („Software“), sowie das Eigentum und Recht an der zusammen mit den Waren zur Verfügung gestellten Dokumentation („Dokumentation“) verbleibt bei unserem verbundenen Unternehmen (oder einer entsprechenden anderen Partei, die uns möglicherweise die Software und/oder Dokumentation geliefert hat) und wird hiermit nicht auf den Kunden oder dessen Rechtsnachfolger übertragen.

10.2 Außer wenn anders vereinbart, wird dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Software und Dokumentation in Verbindung mit den Waren eingeräumt, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Software und Dokumentation (außer soweit ausdrücklich gemäß anwendbarem Recht zulässig) nicht vervielfältigt werden und der Kunde die Software und Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie nicht Dritten gegenüber offen legt oder anderen Zugang zu der Software und Dokumentation (mit Ausnahme unserer Standardbetriebs- und Wartungshandbücher) erlaubt, sowie für die Dauer des Zeitraums, in dem dies der Fall ist. Der Kunde kann die vorerwähnte Lizenz an eine andere Partei, welche die Waren kauft, mietet oder pachtet, übertragen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die andere Partei sich damit einverstanden erklärt und schriftlich dazu verpflichtet, an die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 gebunden zu sein.

10.3 Ungeachtet Unterabschnitt 10.2 unterliegt die Nutzung bestimmter Software (wie von uns angegeben, sowie einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Steuerungssystem-Software) durch den Kunden ausschließlich der anwendbaren Lizenzvereinbarung unseres verbundenen Unternehmens oder Dritter.

10.4 Wir und unsere verbundenen Unternehmen bleiben Eigentümer sämtlicher Erfindungen, Designs und Prozesse, die von uns hergestellt oder entwickelt wurden, und mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 10 Genannten werden hiermit keine Rechte an geistigem Eigentum eingeräumt.

11. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

11.1 Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass uns alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um unsere Verpflichtungen als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften erfüllen zu können.

12. Haftung

12.1 Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Unsere Gesamthaftung in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 100.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist unsere Haftung auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 25.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

12.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.

12.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

12.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind damit alle Ansprüche des Kunden abgegolten; darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden aus dem jeweiligen Titel sind ausgeschlossen.

12.5 Die Regelungen des Punktes 12 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle unsere Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten wirksam.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1 Wird eine Ware von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde uns bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13.2 Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14. Geltendmachung von Ansprüchen

14.1 Alle Ansprüche des Kunden sind bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.

15. Einhaltung von Exportbestimmungen

15.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten.

15.2 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Kunde uns nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

16. Allgemeines

16.1 Falls einzelne Bestimmungen Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

16.2 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.

17. Gerichtsstand und Recht

17.1 Zur Entscheidung aller aus unseren Verträgen entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in 6800 Feldkirch, ausschließlich zuständig. Alle unsere Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

18. Vorbehaltsklausel

18.1 Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.